

die Gewähr dafür boten, » daß sie künftig die sozialistische Gesetzlichkeit einhalten werden«.

2. Art. 77 a.F. (jetzt Art. 74 Abs. 2) wurde gegenüber dem Entwurf nicht geändert. 10

IV. Das Amnestie- und Begnadigungsrecht

1. Unter Amnestie ist die nachträgliche Beseitigung der Strafbarkeit für gewisse Taten 11 (Form der Befreiung von strafrechtlicher Verantwortlichkeit bzw. von deren Folgen, Lehrbuch » Strafrecht, Allgemeiner Teil«, S. 524) oder nach einem längeren Zeitablauf zu verstehen. Sie wird meist aus einem bestimmten Anlaß oder für bestimmte Personengruppen erlassen und gilt generell. Unter Begnadigung ist der völlige oder teilweise Erlass einer gerichtlich angeordneten Strafe zu verstehen. Sie wird im Einzelfall ausgeübt. Unter Umständen kann Begnadigung auch im Wege einer Gnadenaktion aus einem bestimmten Anlaß für eine Mehrheit von Fällen vorgenommen werden. Voraussetzung bleibt aber auch hier, daß jeder Fall individuell geprüft und entschieden wird.

2. Art. 74 Abs. 2 begründet eine ausschließliche Kompetenz des Staatsrates. Danach 12 bedürfen auch Amnestien nicht mehr eines Gesetzes der Volkskammer. Der Staatsrat ist berechtigt, eine Amnestie durch Beschluß zu verfügen.

Annehmbar übt der Vorsitzende des Staatsrates auch weiterhin das Begnadigungsrecht für den Staatsrat aus, da über eine Aufhebung des nichtveröffentlichten Erlasses (s. Rz. 8 zu Art. 74) nichts bekanntgeworden ist.

3. Nach dem nichtveröffentlichten Erlass des Staatsrates können Gnadengesuche nur 13 von dem Verurteilten, seinem Ehegatten oder einem in gerader Linie Verwandten oder von Geschwistern des Verurteilten eingereicht werden. Die Mitwirkung von Rechtsanwälten ist ausgeschlossen. Eine Vorprüfung des Gesuchs erfolgt durch eine Kommission unter Leitung des Sekretärs des Staatsrates. Dieser Kommission gehören der Minister der Justiz, der Generalstaatsanwalt, der Minister des Innern oder der Minister für Staatssicherheit an. Ob der Erlass als Beschluß des Staatsrates noch in Kraft ist, ist nicht feststellbar.

4. Ein Gnadenerweis braucht nicht im bedingungslosen Erlass der Strafe zu bestehen. Es 14 besteht auch die Möglichkeit der Strafaussetzung auf Bewährung innerhalb einer bestimmten Zeit.

5. Amnestien unter der Verfassung von 1968/1974 sind bis 1981 zweimal ergan- 15 gen. Der Beschluß des Staatsrates vom 6. 10. 1972 ist im Gesetzblatt nicht veröffentlicht worden. Es wurden damals 25 351 politische und kriminelle Straftäter aus dem Strafvollzug und 6 344 Personen aus der Untersuchungshaft entlassen (Stichwort » Amnestie« im DDR Handbuch). In unmittelbarem Zusammenhang damit stand die Amnestie, die in § 2 des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsbürgerschaft vom 16. 10. 1972 8 ent-

8 GBl. I S. 265.